



Staatliches Fischereiamt Bremerhaven, Fischkai 35, 27572 Bremerhaven
Telefon: 0471/97254-11 oder 0471/97254-23
E-Mail: poststelle@sfa.niedersachsen.de

**Staatliches Fischereiamt
Bremerhaven**

Informationen zum Fischfang in der Weser und Hunte

Allgemeines

Die Fischerei in der Weser und Hunte stellt ein Eigentumsrecht des Landes Niedersachsen dar. Dieses Recht wird vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven verwaltet.

Die Befugnis zum Fischfang wird durch den Erwerb eines Fischereierlaubnisscheins (sog. kleine, mittlere und große Fischereikarte) erworben. Der Fischereierlaubnisschein wird für ein Kalenderjahr ausgestellt und gilt nur für die auf der Karte eingetragene Person bis zum 15. Januar des Folgejahres. Die Fischereierlaubnis ist nicht übertragbar. Die zugelassenen Fanggeräte und die Kosten sind dem Fischereierlaubnisschein, der „Entgeltordnung des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven für Fischereierlaubnisse zum Fischfang in der Weser“ (Erl. d. ML v. 27. 11. 2020 - 102.3-65220-5 (2)) und den „Bedingungen für den Fischfang in der Weser und Hunte“ zu entnehmen.

Wie kann ich die Fischereierlaubnis erwerben?

1. Beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven **mittwochs bis freitags** jeweils in der Zeit von **08:30 – 12:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 13:00 – 15:30 Uhr sowie nach Vereinbarung**. Das Entgelt ist bei Aushändigung der Fischereikarte ausschließlich mittels Kartenzahlung zu entrichten.
2. Für den Versand per Post ist das Entgelt vorab zu überweisen. Die Überweisungen sind auf das amtseigene Konto IBAN: **DE82 2505 0000 0106 0229 16**, BIC: **NOLA DE 2H**, unter Angabe des Kassenzzeichens **9441000263022** (zwingend erforderlich!) zu leisten. Bei Inhabern von mittleren und großen Fischereikarten ist die jeweilige NF-Nummer bzw. bei kleinen Fischereikarten die lfd. Nummer des Vorjahres anzugeben.

Die Entgelte sind der „Entgeltordnung des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven für Fischereierlaubnisse zum Fischfang in der Weser“ zu entnehmen.

Was muss ich angeben, welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Bei der Antragstellung sind Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse sowie Mobilfunk-/Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzugeben. Zur Feststellung der Identität der Antragstellerin/des Antragstellers ist ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen. Weiterhin ist ein Sachkundenachweis erforderlich. Akzeptiert werden Fischereischeine aller Bundesländer oder der Nachweis über eine in Deutschland abgelegte Fischerprüfung.

Sie können sich bei der Ausstellung des Erlaubnisscheins durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht vorgelegt wird. Zusätzlich dazu muss ein amtlicher Lichtbildausweis der vollmachtgebenden Person (in Kopie) und der bevollmächtigten Person vorgelegt werden.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Fischkai 35
27572 Bremerhaven

Besuchszeiten
Besuche bitte möglichst vereinbaren.
Internet
www.Fischereiamt.Niedersachsen.de

Telefon
(04 71) 9 72 54-11
E-Mail
Poststelle@sfa.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 916
IBAN: DE82 2505 0000 0106 0229 16
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Einen Vordruck für die Vollmacht finden Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Pfad: <https://fischereiamt.niedersachsen.de> → „Fischereikarten“ → „Bedingungen, Informationen, Vollmacht, Fangmeldung“

Alternativ können Sie den folgenden QR-Code mit Ihrem Smartphone scannen:



Was ist, wenn ich z. B. im Falle einer Krankheit die Reusen nicht leeren kann?

In begründeten Ausnahmefällen ist es der/dem InhaberIn von mittleren und großen Fischereikarten gestattet, sich zum Leeren der Körbe und Reusen vertreten zu lassen. Die Vertretung muss ihre Berechtigung durch Vorlage einer vom o. a. InhaberIn ausgestellten Vollmacht, des gültigen Fischereierlaubnisscheins der InhaberIn/des Inhabers sowie des eigenen amtlichen Lichtbildausweises nachweisen können. Weiterhin ist ein Sachkundenachweis erforderlich. Akzeptiert werden Fischereischeine aller Bundesländer oder der Nachweis über eine in Deutschland abgelegte Fischerprüfung.

Im Übrigen gilt hier § 57 Nds. FischG.

Wo darf ich mit der Fischereierlaubnis angeln bzw. fischen?

Die Nordgrenze des Fischereigebietes der Außen- und Unterweser auf der linken Weserseite bildet die Linie zwischen dem Blexer Kirchturm und dem Kirchturm von Wulsdorf und auf der rechten Weserseite die Linie zwischen den Kirchtürmen Cappel und Langwarden. Die Südgrenze reicht bis zur Landesgrenze gegen Bremen (Grenze der Stadt Bremen) bei Stromkilometer 29,5. Auf der westlichen Seite der Weser bestehen weitere Flächen bis 300 Meter südlich der Lesum (Stromkilometer 17). Die/Der InhaberIn des Fischereierlaubnisscheins hat sich bezüglich des genauen Grenzverlaufs zwischen den Stromkilometern 17 und 29,5 (Elsflether Sand, s.o.) anhand einer exakten Gebietskarte kundig zu machen. Zum Fischereigebiet gehören auch die in den vorgenannten Grenzen liegenden Seitenarme und Wattflächen des Weserstroms sowie der Hunte bis zu den Scharten bei Huntebrück (Stromkilometer 17,7) und die Rillen und Sande der Weser oberhalb des Rekumer Loches bis nach Lemwerder (Stromkilometer 17).

Ferner gehören dazu auch die Wasserflächen vor der Stadt Bremerhaven und die Gewässer auf den Flächen vom Rekumer Loch bis zur Warflether Kirche (Rusch-Sand und Julius-Plate), sofern sie einen offenen Zugang zur Weser haben.

Detailliertes Kartenmaterial (alle Angaben ohne Gewähr) findet sich auf <https://fischereiamt.niedersachsen.de> → „Fischereikarten“ → „Bedingungen, Informationen, Vollmacht, Fangmeldung“ oder unter folgendem QR-Code:



Welche Schonzeiten und Mindestmaße gelten?

| <u>Für folgende Arten gelten Schonzeiten:</u> | |
|---|---|
| Lachs (<i>Salmo salar</i>) | 01. Oktober bis 15. März |
| Meerforelle (<i>Salmo trutta forma trutta</i>) | 01. Oktober bis 15. Februar |
| Zander (<i>Sander lucioperca</i>) | 15. März bis 15. Mai. |
| Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>) | 01. Januar bis 31. März |
| <u>Für folgende Arten gelten ganzjährige Schonzeiten:</u> | |
| Stör (<i>Acipenser sturio</i>) | Finte (<i>Alosa fallax</i>) |
| Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrhynchus</i>) | Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) |
| Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) | Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) |
| Europäischer Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)* (Nur Freizeitfischerei) | |
| <u>Für folgende Arten gelten die angegebenen Mindestmaße:</u> | |
| Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>) | 35 cm |
| Lachs (<i>Salmo salar</i>) | 60 cm |
| Meerforelle (<i>Salmo trutta trutta</i>) | 40 cm |
| Zander (<i>Sander lucioperca</i>) | 40 cm |
| Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>) | 30 cm |
| Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>) | 42 cm (max. 2 Fische pro Tag und Angler) |
| Seezunge (<i>Solea solea</i>) | 24 cm |
| Glattbutt (<i>Scophthalmus rhombus</i>) | 30 cm |
| Meeräsche (<i>Mugil spp.</i>) | 40 cm |
| Europäischer Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)** | 45 cm |
| Hecht (<i>Esox lucius</i>) | 45 cm |

* Jegliche Freizeitfischerei auf Aal ist verboten. Das Verbot gilt ab dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2025/202 des Rates vom 31. Januar 2025 im Amtsblatt der EU.

** Das Mindestmaß gilt für die Erwerbsfischerei, da jegliche Freizeitfischerei auf Aal verboten ist.

Weitere Details zur Regelung des Aalfangs sind den Dokumenten „Bedingungen zum Fischfang in der Weser und Hunte“ sowie „Vorschriften und Informationen zur Aalfischerei in Weser und Hunte“ auf der Internetseite des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven zu entnehmen.

Fischereiverbote aufgrund von Schifffahrts- und Naturschutzrecht (ohne Gewähr)

- a) Die Fischerei in der Weser ist gemäß Nr. 18.2 der Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 07.10.1998, Bundesanzeiger Nr. 204, S. 15531, im Fahrwasser sowie in den in der Bekanntmachung aufgeführten Reeden und in dort aufgeführten Teilen außerhalb des Fahrwassers verboten.
- b) Wasserflächen, auf denen das Fischen nach Art. 1 Nr. 18.2.1.3 der Bekanntmachung der WSD Nordwest zur SeeSchStrO vom 24.10.1998, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28.07.2006, verboten ist:
 - im Norden begrenzt durch Buhnen-Tonne 33 und dem Unterfeuer „Hofe“, im Süden begrenzt durch die Nordmole der Geeste und der Tonne 63
 - zwischen Stromkilometer 27,3 und 24,3 sowie
 - auf der westlichen Seite zwischen Stromkilometer 20,8 und 20.
- c) Das Angeln von der Geestemole ist verboten.
- d) Auf der Seeschifffahrtsstraße „Untere Hunte“ ist wegen der durchgehenden Schifffahrt auf Anforderung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen die Fischerei in folgenden Bereichen untersagt:
 - am rechten Ufer (Ostseite) von km 19,8 (Brückenvorpegel) bis zum oberstromigen (westlichen) Dalben der Liegestelle (km 20,24),
 - am rechten Ufer (Ostseite) von km 20,7 (Eisenbahnbrücke Elsfleth-Ort) bis km 21,1.
- e) Im Bereich des Huntesperrwerks ist beim Angeln beidseitig ein Abstand von 50 m vom Sperrwerk einzuhalten.
- f) Aufgrund der Allgemeinverfügung der Gemeinde Berne vom 22.10.2015 darf in einem Abstand von 100 m beidseits der Fährstellen Berne und Motzen des Fährbetriebs Bremen-Stedingen GmbH vom Ufer aus nicht geangelt werden.
- g) Im Bereich der Fahrwasserkrümmung zwischen Hunte-km 19,1 und 19,8 sind die Fanggeräte inkl. der sie kennzeichnenden Bojen oder Tafeln so nah wie möglich am Ufer auszubringen. Die durchgehende Schifffahrt darf von den Fanggeräten nicht behindert werden.
- h) Im Bereich des Huntesperrwerks ist das Auslegen von Reusen, Körben oder dergleichen zwischen Hunte-km 23,0 und 23,2 (rechtes Ufer, „Elsflether Sand“) verboten.
- i) Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2. der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tideweser“ ist die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung i. S. des Nds. FischG freigestellt, jedoch ohne die nichtgewerbliche fischereiliche Nutzung am „Rechten Nebenarm der Weser“ und auf dem im Vogelschutzgebiet liegenden Bereich der „Tegeler Plate“; die gewerbliche fischereiliche Nutzung ist dort nur vom Boot aus zulässig.
- j) Seit 17.02.2015 besteht vor der Stadt Bremerhaven das Naturschutzgebiet „Luneplate“. Dort ist die Fischerei mit Reusen, Körben und Stellnetzen verboten. Die Fischerei mit Handangeln ist vom Ufer aus nur nördlich des ehemaligen Lunesiels bis zur Geesteeinfahrt erlaubt.

Auf die Besonderheiten innerhalb der Stadtgrenzen Bremerhavens wird ausdrücklich hingewiesen; sie können beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven erfragt werden.
- k) Auf der Ostseite der Weser ist zwischen Ufer und Fahrwasser im Bereich der Fahrwassertonnen 88 bis 92 die nichterwerbsmäßige Fischerei vom Boot oder anderen Wasserfahrzeugen aus verboten. Das Angeln vom Ufer ist hier zulässig.